

## **Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

Vorbemerkung: die folgenden ergänzenden Bestimmungen gelten für die Versorgungsgebiete der Stadtwerke Willich GmbH, der Versorgungsnetz Willich GmbH und der Stadtwerke Meerbusch GmbH, nachfolgend Verteilnetzbetreiber – kurz – VNB genannt.

### **§ 1 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

Der VNB schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann die Abwicklung des Vertrages auch über den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher erfolgen.

Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die VNB für jedes dieser Gebäude die für Einzelgrundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem VNB abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem VNB unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des VNB auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **§ 2 Antrag auf Wasserversorgung**

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag sind die Beschreibung der auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen und ein amtlicher Lageplan (1:500 oder 1:250) sowie ein Kellergrundriss (1:100) mit Einzeichnung der Leitungsführung in jeweils dreifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.

Eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung durch den VNB aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Eine abweichende Regelung kann erfolgen, wenn der Anschlussnehmer die entstehenden Mehrkosten übernimmt.

### **§ 3 Baukostenzuschuss (zu § 9 AVBWasserV)**

Der Anschlussnehmer zahlt dem VNB bei Anschluss seines Grundstückes oder Gebäudes an eine in der Straße vorhandene und ausreichend dimensionierte Verteilungsleitung bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörigen Einrichtungen.

Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70% dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times (K / \text{ges.M}) \times M$$

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstück

ges. Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden

M: Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Wird ein Anschluss an ein vorhandenes Wasserversorgungsnetz hergestellt (z.B.: Baulücke), so wird der Baukostenzuschuss pauschal, bezogen auf die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks, berechnet.

Der derzeit gültige BKZ, je lfd. m Straßenfront des anzuschließenden Grundstücks kann unserem Preisblatt 1 – Netzanschlüsse entnommen werden.

Bei Grundstücken, die nicht direkt eine berohrte öffentliche Straße berühren, wird zur Berechnung die der Straße nächstgelegene Grundstückslänge in ihrer Projektion auf die Straße herangezogen.

Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anschließenden Grundstückes.

Bei zwei oder mehreren Anschlüssen von zwei oder mehr öffentlichen Straßen sind die zwei größten Straßenfrontlängen für die Berechnung des Baukostenzuschusses maßgeblich.

Für jeden Anschluss (auch für Hinterlieger) werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

Der Baukostenzuschuss ist vor Erstellung der Hausanschlussleitung zu zahlen.

#### **§ 4 Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)**

Der Anschlussnehmer hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung - entstehen. Die derzeit geltenden Kosten können unserem Preisblatt 1 – Netzanschlüsse entnommen werden.

Die Kosten für die Wiederherstellung aufwendiger Oberflächen in privaten Grundstücken (z.B. Verbundpflaster, Natursteinplattenwege, Zierpflanzen) im Bereich der Rohrstrasse werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den geltenden technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garagen, Müllbox, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern sowie Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.

Bei Zuwiderhandlung entstehende, zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführungen zu erstatten. Bei ungewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen, bei Schwierigkeiten bei der Kreuzung von Straßen und anderen Bauwerken, ist der VNB berechtigt, nach tatsächlich angefallenem Aufwand abzurechnen. Der Anschlussnehmer wird, wenn möglich, darüber informiert. Das gleiche gilt, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

Die Herstellung vorübergehender Anschlüsse wird nach Aufwand berechnet. Die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer dem VNB nach Aufwand zu bezahlen. Die laufende Unterhaltung sowie ggf. erforderliche Erneuerung des Hausanschlusses einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten, trägt der VNB. Die Wiederherstellung der Oberfläche, einschließlich der Bepflanzung ist Sache des Anschlussnehmers. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird von der vorherigen Bezahlung der gesamten Anschlusskosten abhängig gemacht.

#### **§ 5 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**

Der VNB kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht erstellt, insbesondere dann, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück mehr als 15 m betragen wird.

#### **§ 6 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Hausleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die laufende Überwachung des Wasserverbrauches obliegt dem Kunden.

Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.

Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht, unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z.B. durch schadhafte Rohre) abgeflossen ist.

#### **§ 7 Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**

Die Kosten der Inbetriebsetzung einer Kundenanlage kann unserem Preisblatt 2 – sonstige Gebühren entnommen werden.

### **§ 8 Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfen von Messeinrichtungen (zu §§ 8, 11, 18, 19 AVBWasserV)**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtung der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, wird ihm der im Einzelfall entstandene Aufwand von der VNB in Rechnung gestellt (siehe Preisblatt 2 – sonstige Gebühren).

### **§ 9 Wasserabgabe für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke (zu § 22 AVBWasserV)**

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der VNB nach Maßgabe besonderer Bestimmungen vermietet.

Die VNB behält sich vor, für längerfristige Hochbaumaßnahmen kein Bauwasser über Standrohr abzugeben.

### **§ 10 Rechnungslegung und Bezahlung (zu §§ 24 bis 27 AVBWasserV)**

Der Wasserverbrauch des Kunden wird einmal jährlich festgestellt und in Rechnung gestellt. Die VNB ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erteilen.

Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die ihm nach Ziffer 10.1 zu erteilende Rechnung. Die Abschläge sind spätestens an den von der VNB in der jeweils letzten Jahresrechnung (Ziffer 10.1) festgesetzten Fälligkeitsterminen zu leisten.

Die Höhe der Abschläge wird von dem VNB entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei sind voraussichtliche Verbrauchssteigerungen bzw. Preisveränderungen zu berücksichtigen. Der VNB kann die Höhe der Abschläge des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der nach Ziffer 10.1 zu erteilenden Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. Zuviel oder zuwenig gezahlte Beträge sind auszugleichen. Zahlungen an den VNB sind auf die Konten des VNB post- und gebührenfrei zu entrichten. Der VNB ist berechtigt, der Stadt für die Berechnung ihrer Entwässerungskosten den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

### **§ 11 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind gemäß Preisblatt 2 – sonstige Gebühren, zu begleichen.

Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gelten ebenfalls die Sätze gemäß Preisblatt 2 – sonstige Gebühren.

### **§ 12 Plombenverschlüsse**

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung des VNB entfernt, so ist der VNB unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die Kosten gem. Ziffer 7 in Rechnung zu stellen.

### **§ 13 Zutrittsrecht**

Der Kunde gestattet, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des VNB den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

### **§ 14 Allgemeine Bestimmungen**

Der VNB behält sich Änderungen der ergänzenden Bestimmungen vor, ebenso die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

Änderungen dieser ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteile der abgeschlossenen Versorgungsverträge.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Fassung tritt mit Wirkung vom 02. Februar 2010 in Kraft.